



**UNIVERSITÄT
BIELEFELD**



StudienBÜRO
Rechtswissenschaft



Fakultät für
Rechtswissenschaft

Schwerpunktbereichsstudium

Infoheft

Studien- und Prüfungsordnung 2023

Allgemeine Informationen zum Schwerpunktbereichsstudium

Hinweis: Die Informationen in dieser Broschüre sind NICHT VERBINDLICH.

Verbindliche Informationsquellen sind allein die geltende Studien- und Prüfungsordnung (StudPrO 2023) sowie die Homepage des Prüfungsamtes. Die verbindliche Zuordnung der Veranstaltungen zu den einzelnen Schwerpunktbereichen ist im eKVV unter *Schwerpunktbereiche* einsehbar. Diese Broschüre soll Ihnen lediglich einen übersichtlichen ersten Anlaufpunkt bei Fragen zum Schwerpunktbereichsstudium bieten.

Bedeutung des Schwerpunktbereichs für die erste Prüfung

Gemäß **§ 2 I 1 JAG NRW** besteht die erste Prüfung „aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung“. Folglich handelt es sich bei dem Schwerpunktbereichsstudium bzw. der abschließenden Schwerpunktbereichsprüfung um eine Leistung, die in die Note des sog. ersten Staatsexamens einfließt. Die staatliche Pflichtfachprüfung, welche beim JPA Hamm abgelegt wird, ist mit 70 % gewichtet, die Schwerpunktbereichsprüfung macht 30 % der Gesamtnote im sog. ersten Staatsexamen aus, siehe **§ 29 II 1 JAG NRW**.

Gemäß **§ 2 III JAG NRW** soll der Prüfling „im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung seine Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichem Arbeiten beweisen“.

Stellung des Schwerpunktbereichs im Studium

Gemäß **§§ 3 II, 12 I StudPrO 2023** soll das Schwerpunktbereichsstudium als zweiter Studienabschnitt im Anschluss an das Pflichtfachstudium und vor dem Examensstudium absolviert werden. Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst 14 SWS (**§ 28 III 2 JAG NRW, § 12 II StudPrO 2023**) – i.d.R. 10 SWS „Kernbereich“ und 4 SWS „Ergänzungsbereich“ - und soll in der Regel zwei Semester andauern. Abweichungen sind nach eigenem Ermessen der Studierenden zulässig.

Anmeldung zum Schwerpunktbereich

Die Studierenden müssen einen der vorhandenen Schwerpunktbereiche wählen. Dies erfolgt durch Anmeldung zu einer Prüfung im Schwerpunktbereich, der belegt werden soll. Durch die bei Ablauf der Anmeldefrist wirksam gewordene Anmeldung wird der Schwerpunkt gewählt, welchem die Prüfung zugeordnet ist, **§ 33 II StudPrO 2023**. Eine Anmeldung bereits zu Beginn des Semesters ist daher nicht notwendig.

Allgemeine Informationen zum Schwerpunktbereichsstudium

Die Anmeldung erfolgt derzeit sowohl für Klausuren als auch für die Hausarbeit jeweils über ein elektronisches Anmeldeformular. Es ist zu beachten, dass eine fristgerechte Anmeldung zwingend erforderlich ist, um an den Schwerpunktbereichsprüfungen teilzunehmen.

Die jeweiligen Anmeldefristen sowie eine Kurzanleitung zur Durchführung der elektronischen Anmeldung können der Homepage des Prüfungsamtes entnommen werden.

„Voraussetzung für die Anmeldung zu einer Schwerpunktbereichsprüfung ist in der Regel das Bestehen der Zwischenprüfung spätestens zum Zeitpunkt des Endes der Anmeldefrist zu der entsprechenden Schwerpunktbereichsprüfung“, wie sich aus **§ 33 III StudPrO 2023** ergibt.

Zudem müssen, je nachdem welcher Schwerpunktbereich gewählt wird, bei Auflauf der Anmeldefrist die weiteren Prüfungsleistungen vorliegen, § 33 IV StudPrO 2023. Für manche Schwerpunktbereiche müssen die weiteren Prüfungsleistungen bis zum Ablauf der Anmeldefrist zu den Aufsichtsarbeiten vorliegen, bei anderen bis zum Auflauf der Anmeldefrist zur Hausarbeit. Bis wann die Prüfungsleistungen vorliegen müssen, ist den §§ 35-45 StudPrO 2023 zu entnehmen. Die zu erbringenden Leistungen sind im § 31 II StudPrO 2023 und nachfolgend aufgeführt.

Die weiteren Prüfungsleistungen

Die weiteren Prüfungsleistungen gem. § 31 II StudPrO 2023 sind Voraussetzung für die Zulassung zur SPB-Hausarbeit (SPB 2, 3, 4, 5, 6, 9 10) oder einer SPB-Aufsichtsarbeit (SPB 1, 7, 8). Sie können auch schon vor der Zwischenprüfung erbracht werden.

1. Drei Klausuren

- Eine Klausur aus einem Nebengebiet Zivilrecht
- Eine Klausur StPO
- Eine Klausur aus dem besonderen Verwaltungsrecht (dazu zählt auch die Veranstaltung „Verwaltungsprozessrecht“)

2. Eine Hausarbeit aus einer Veranstaltung **ab dem dritten** Semester

3. Ein Grundlagenschein

Allgemeine Informationen zum Schwerpunktbereichsstudium

Wechsel des Schwerpunktbereichs

Der SPB kann zweimal gewechselt werden, solange er nicht bestanden wurde. Der Wechsel führt dazu, dass der Versuch mit „nicht bestanden“ gewertet wird. (Für den Wechsel muss der SPB also nicht mehr erst beendet werden, wie zuvor nach der StudPrO 2020). Nach dem Bestehen der SPB-Prüfung kann nur noch ein Verbesserungsversuch in demselben SPB vorgenommen werden.

Es gilt **§ 33 V StudPrO**: „Der*Die Studierende kann den gem. Abs. 2 gewählten Schwerpunktbereich wechseln, sofern der Schwerpunkt noch nicht bestanden wurde. Er*Sie hat dem Prüfungsausschuss den Wechsel des Schwerpunktbereichs schriftlich mitzuteilen. Mit dem Wechsel ist der aktuelle Versuch in dem bisher gewählten Schwerpunktbereich beendet und im Sinne des § 52 Abs. 1 nicht bestanden. Eine bereits erfolgreich erbrachte Prüfungsleistung ist auf Antrag der*des Studierenden anzuerkennen, sofern die Veranstaltung, in der die Prüfung erbracht wurde, sowohl dem alten als auch dem neuen Schwerpunktbereich zugeordnet worden ist.“

Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich

§ 34 I StudPrO 2023: „In jedem Schwerpunktbereich sind eine Hausarbeit (§ 46), eine mündliche Prüfung (§ 47) und mindestens eine Aufsichtsarbeit zu erbringen (§ 28 Abs. 2 S. 3 JAG) (...)“. Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation zur Hausarbeit. (Anmerkung: Ein zweiter Grundlagenschein, wie er im SBP 1 nach der StudPrO 2020 notwendig war, um das SPB-Zeugnis zu beantragen, ist nicht mehr notwendig.)

„Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit soll im Regelfall einen Arbeitsaufwand von 4 Wochen erfordern“, wie sich aus **§ 46 V StudPrO 2023** ergibt. Der genaue Bearbeitungszeitraum wird jeweils vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Die Zuteilung der Hausarbeiten erfolgt per Losverfahren. Melden sich mehr Studierende an, als Aufgabenstellungen vorhanden sind, nehmen zunächst nur die Studierenden teil, die zu diesem Zeitpunkt bereits eine Prüfungsleistung im Schwerpunkt erbracht haben. Sind noch Aufgabenstellungen übrig, nehmen diejenigen am Losverfahren teil, die im vorangegangenen Semester trotz ordnungsgemäßer und nicht zurückgenommener Anmeldung keine Aufgabenstellung erhalten haben. Die übrig gebliebenen Aufgabenstellungen werden unter den übrigen Studierenden verlost, **§ 46 IV StudPrO 2023**.

Je nach Schwerpunktbereich sind eine, zwei oder drei Aufsichtsarbeiten zu absolvieren. Gemäß **§ 48 I StudPrO 2023** beträgt die „Bearbeitungszeit für einzelne Aufsichtsarbeiten [...] 60 bis 300 Minuten. Werden mehrere Aufsichtsarbeiten in einem Schwerpunktbereich gestellt, so müssen diese insgesamt eine Bearbeitungszeit von mindestens 240 Minuten,

Allgemeine Informationen zum Schwerpunktbereichsstudium

höchstens 360 Minuten umfassen.“ Wie viele Aufsichtsarbeiten von welcher Länge die jeweiligen Schwerpunktbereiche fordern, kann den **§§ 35-45 StudPrO 2023** entnommen werden. Ferner findet sich in diesem Heft eine Übersicht.

Bestehen des Schwerpunktbereichs

Gemäß **§ 50 StudPrO 2023** richtet sich das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung nach einer sog. Gesamtentscheidung. Aus **§ 50 I 3 StudPrO 2023** ergibt sich: „Die Leistungen des Prüflings entsprechen in der Gesamtbeurteilung (Gesamtnote) den Anforderungen, wenn der Punktwert 4,00 Punkte nicht unterschreitet.“ Damit ist gemeint, dass nicht jede einzelne Leistung mit 4 Punkten oder höher bestanden werden muss, um die Schwerpunktbereichsprüfung insgesamt zu bestehen. Vielmehr müssen nur im Durchschnitt 4 Punkte erreicht werden. Eine schlechtere Leistung kann also durch eine andere Leistung ausgeglichen werden. Für die Ermittlung des Durchschnitts ist maßgeblich, dass die Hausarbeit mit 45 % anzusetzen ist, die eine Aufsichtsarbeit bzw. der Mittelwert bei mehreren Aufsichtsarbeiten ebenfalls mit 45 % und die mündliche Prüfung mit 10 % (siehe hierzu **§ 50 II StudPrO 2023**).

Beispiel: SPB 5 (eine Klausur, eine mündliche Prüfung, eine Hausarbeit) → in der Klausur werden 2 Punkte erreicht, in der mündlichen Prüfung 4 Punkte, in der Hausarbeit werden 7 Punkte erreicht → isoliert betrachtet wäre die Klausur mit 2 Punkten nicht bestanden. Es erfolgt aber eine Gesamtbetrachtung und nur der Durchschnitt ist maßgeblich. Im Durchschnitt wurden hier 4,45 Punkte erreicht (siehe folgende Rechnung: $2 * 0,45 + 7 * 0,45 + 4 * 0,1 = 4,45$), damit wurde die Schwerpunktbereichsprüfung insgesamt bestanden.

Wiederholungsmöglichkeit bei Nichtbestehen

Gemäß **§ 52 I StudPrO 2023** gilt: „Hat der Prüfling die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, so darf er sie insgesamt zweimal wiederholen. Einzelne Prüfungsteile können nicht wiederholt werden.“

Verbesserungsmöglichkeit bei Bestehen

Hat der oder die Studierende die Schwerpunktbereichsprüfung im ersten Anlauf bestanden, dann kann sie oder er einen Verbesserungsversuch wahrnehmen. Dieser richtet sich nach **§ 52 II StudPrO 2023**: „Hat der Prüfling die Schwerpunktbereichsprüfung im ersten Versuch bestanden, so kann er zur Verbesserung der Note die Prüfung insgesamt in dem gleichen Schwerpunktbereich einmal wiederholen. Die Anmeldung zur Hausarbeit oder zur Aufsichtsarbeit ist

Allgemeine Informationen zum Schwerpunktbereichsstudium

innerhalb von zwei Semestern nach Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Prüfungsergebnis zu stellen. Der Versuch muss innerhalb von zwei Jahren nach der Anmeldung abgeschlossen werden. Erreicht der Prüfling in dieser Prüfung eine höhere Punktzahl in der Gesamtnote, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber ein Zeugnis. [...]“ Es zählt immer das bessere Ergebnis. Auch nach Beantragung eines SPB-Zeugnisses ist ein Verbesserungsversuch möglich.

Beantragung des Schwerpunktbereichszeugnisses

Das Schwerpunktbereichszeugnis wird nicht automatisch nach dem Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung ausgestellt, sondern muss von den Studierenden selbst beantragt werden, **§ 51 I 1 StudPrO 2023**.

Gemäß **§ 51 II StudPrO 2023** ist „Voraussetzung für die Erteilung des Zeugnisses [...] der Nachweis aller erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Studienleistung nach § 6 Abs. 6 (Schlüsselqualifikation)“. Das bedeutet, das Schwerpunktbereichszeugnis kann nur beantragt werden, wenn die Schlüsselqualifikation vorliegt. Das Absolvieren der Prüfungen ist bereits vor dem Erwerb der Schlüsselqualifikation möglich.

Weitere Informationen

Weitere (und vor allem verbindliche) Informationen zum Schwerpunktbereichsstudium finden sich in der geltenden StudPrO 2023, auf der Homepage des Prüfungsamtes und im eKVV. Ferner gibt es auf den Homepages einiger Lehrstühle weitere Informationen zu den betreuten Schwerpunktbereichen.

In der StudPrO 2023 finden sich in den §§ 35-45 StudPrO 2023 Regelungen zu den einzelnen Schwerpunktbereichen. In den §§ 46 ff. StudPrO 2023 finden sich Regelungen zu den Prüfungen.

Übergangsvorschriften

§ 57 VI StudPrO 2023: „Studierende, die vor dem Inkrafttreten der StudPrO 2023 durch Anmeldung zu einer Prüfung, von der sie sich nicht wieder abgemeldet haben, gem. § 51 Abs. 2 StudPrO 2020 ihren Schwerpunktbereich bereits gewählt oder sonst zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen worden sind, können ihre jeweilige Schwerpunktbereichsprüfung einschließlich der Wiederholungsversuche und des Verbesserungsversuchs bis zum 31.03.25

Allgemeine Informationen zum Schwerpunktbereichsstudium

nach den Vorschriften der StudPrO 2020 abschließen.“

Des Weiteren gilt:

- Wer die SPB-Prüfung bis zum 30.09.2023 nach der StudPrO 2020 abgelegt hat, braucht keine neue SPB-Prüfung.
- Wer die SPB-Prüfung bis zum 30.09.2023 begonnen, aber nicht beendet hat, kann die Prüfung noch bis zum 31.3.2025 nach der StudPrO 2020 beenden (auch Wiederholungs- und Verbesserungsversuche). Danach gilt für Wiederholung und Verbesserung auch die StudPrO 2023.
- Wer die SPB-Prüfung bis zum 30.09.2023 noch nicht begonnen hat (sie also erst nach dem 1.10.2023 beginnt), legt die gesamte Prüfung nach neuem Recht ab. Aber: Die weiteren Prüfungsleistungen sind nicht erforderlich, wenn die Zwischenprüfung bis zum 30.09.2023 abgelegt wurde.

Eingestellte Schwerpunkte

Ein Schwerpunktbereichsstudium kann in den Schwerpunktbereichen 4 und 11 nicht begonnen werden, da diese durch Beschluss der Fakultätskonferenz v. 19.10.2022 bzw. 11.12.2019 vorübergehend eingestellt wurden, vgl. **§ 13 II StudPrO 2023**.

Die einzelnen Schwerpunktbereiche

Inhaltsverzeichnis

SPB 1 „PRIVATE RECHTSGESTALTUNG UND PROZESSFÜHRUNG“	10
SPB 2 „UNTERNEHMENS- UND WIRTSCHAFTSRECHT“	12
SPB 3 „EUROPÄISCHES SOWIE INTERNATIONALES PRIVAT- UND VERFAHRENSRECHT“	14
SPB 5 „UMWELT-, TECHNIK- UND PLANUNGSRECHT IN DER EU“	16
SPB 6 „EUROPÄISCHES UND INTERNATIONALES ÖFFENTLICHES RECHT“	18
SPB 7 „ARBEIT UND SOZIALER SCHUTZ“	20
SPB 8 „KRIMINALWISSENSCHAFTEN“	22
SPB 9 „INNOVATION, DIGITALISIERUNG, WETTBEWERB“	24
SPB 10 „VERFASSUNGSRECHT“	26

SPB 1 „Private Rechtsgestaltung und Prozessführung“

Wer betreut den Schwerpunktbereich?

- Prof. Dr. Martin Schwab

Zu erbringende Leistungen

- **Eine Aufsichtsarbeit** (300 Minuten)
- **Eine Hausarbeit**
- **Mündliche Prüfung (Disputation zur HA)**

Auszug aus dem Veranstaltungsangebot

[Es handelt sich um einen Auszug aus dem Veranstaltungsangebot der **vergangenen** Semester; dieser dient der Orientierung, bietet aber keine Gewähr für das zukünftige Veranstaltungsangebot. Das vollständige Angebot ist im eKVV einsehbar.] [*kursiv: auszugsweise weitere Wahlmöglichkeiten*]

	Kerngebiet – 10 SWS	Ergänzungsbereich – 4 SWS
Wintersemester	<ul style="list-style-type: none"> ○ Außergerichtliche Streitbeilegung (2 SWS) ○ Familienrecht II (2 SWS) ○ Vertragsgestaltung (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Vertriebsrecht (2 SWS) ○ Aktienrecht (2 SWS)
Sommersemester	<ul style="list-style-type: none"> ○ Liegenschaftsrecht (2 SWS) ○ Rechtsdurchsetzung im Privatrecht (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gesellschaftsrecht (GmbH-Recht) (2 SWS) ○ Internationales Privatrecht II (2 SWS)

Wofür sind die Prüfungsleistungen i.S.v. § 31 StudPrO 2023 Voraussetzung?

- Die weiteren Prüfungen (§ 31) sind Voraussetzung für die Zulassung zur SPB-Aufsichtsarbeit.

Besonderheiten

- Die Aufsichtsarbeit ist veranstaltungsübergreifend und behandelt den Stoff des laufenden Semesters, § 35 III 2 StudPrO 2023

Allgemeines/Konzept/Idee/Ziele

Richter, Rechtsanwälte und Notare sind bei ihrer Berufstätigkeit auf profunde Kenntnisse des **Bürgerlichen Rechts** und des **Zivilverfahrensrechts** angewiesen. Die Ausbildung im SPB 1 dient dazu, den Studierenden, die sich für ihn entscheiden, besondere Kompetenzen in diesen Bereichen zu vermitteln. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf jene Bereiche gelegt, die in der staatlichen Pflichtfachprüfung zum größten Teil nur „im Überblick“ Prüfungsstoff sind: das Liegenschafts-, das Familien-, das Erb- und das Zivilverfahrensrecht. Aber auch das Haftungs- und Schadensrecht wird in einer Tiefe behandelt, die über die Ausbildung im Pflichtfachbereich hinausreicht. Die **Praxisorientierung** der Ausbildung zeigt sich insbesondere auch dadurch, dass die streitvermeidende Rechtsgestaltung besonderes Gewicht erhält.

In den Veranstaltungen zum Liegenschafts-, Familien- und Erbrecht wird auf das in den Grundkursen vermittelte Wissen aufgebaut. Dieses Wissen gilt es zu vertiefen und um nicht vom Pflichtfach erfasste Materien zu ergänzen. Die Ausbildung im SPB 1 weist dabei einen starken Praxisbezug auf. So sind die Veranstaltungen keinesfalls auf die streitentscheidende („richterliche“) Perspektive beschränkt, sondern legen großes Gewicht auf die rechtsberatende und rechtsgestaltende Perspektive der Anwälte und Notare. In allen Veranstaltungen wird auch der prozessuale Aspekt materieller Rechtspositionen thematisiert. Dies findet in den Veranstaltungen zum Zivilverfahrensrecht noch eine Vertiefung. Sowohl der Weg von der Klage bis zum Urteil (Erkenntnisverfahren) als auch die sich daran anschließende Durchsetzung von Urteilen (Zwangsvollstreckungsverfahren) werden behandelt. Es empfiehlt sich daher, die Vorlesungen „Grundkurs ZPO (Erkenntnisverfahren)“ sowie die Vorlesung „Zwangsvollstreckungsrecht“ besucht zu haben, bevor man das Studium im SPB 1 aufnimmt. Einen eigenen Platz in der Ausbildung hat aber auch die Alternative zur gerichtlichen Rechtsdurchsetzung. Das ist die außergerichtliche Streitbeilegung.

Weitere Informationen

- [Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Römisches Recht](#)
- § 35 StudPro 2023



SPB 2 „Unternehmens- und Wirtschaftsrecht“

Wer betreut den Schwerpunktbereich?

- Prof. Dr. Florian Jacoby
- Prof. Dr. Detlef Kleindiek
- Prof.‘in Dr. Anne Sanders

Zu erbringende Leistungen

- **3 Aufsichtsarbeiten** (jeweils 120 Minuten)
- **Eine Hausarbeit**
- **Mündliche Prüfung (Disputation zur HA)**

Auszug aus dem Veranstaltungsangebot

[Es handelt sich um einen Auszug aus dem Veranstaltungsangebot der **vergangenen** Semester; dieser dient der Orientierung, bietet aber keine Gewähr für das zukünftige Veranstaltungsangebot. Das vollständige Angebot ist im eKVV einsehbar.] [*kursiv: auszugsweise weitere Wahlmöglichkeiten*]

	Kerngebiet – 10 SWS	Ergänzungsbereich – 4 SWS
Wintersemester	<ul style="list-style-type: none"> ○ Insolvenzrecht (2 SWS) ○ Kartellrecht (2 SWS) ○ Aktienrecht (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Markenrecht (2 SWS) ○ <i>Betriebsverfassungsrecht (2 SWS)</i>
Sommersemester	<ul style="list-style-type: none"> ○ Lauterkeitsrecht (2 SWS) ○ Gesellschaftsrecht (GmbH-Recht) (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Internationales Privatrecht II (2 SWS) ○ <i>Urheberrecht (2 SWS)</i>

Wofür sind die Prüfungsleistungen i.S.v. § 31 StudPro 2023 Voraussetzung?

- Die weiteren Prüfungen (§ 31) sind Voraussetzung für die Zulassung zur SPB-Hausarbeit.

Besonderheiten

- Mindestens eine Aufsichtsarbeit muss das Kapitalgesellschaftsrecht zum Gegenstand haben (§ 36 III 3 StudPro 2023)

Allgemeines/Konzept/Idee/Ziele

Der Pflichtfachstoff des Jurastudiums führt mit der Vorlesung Handels- und Gesellschaftsrecht lediglich in einen vergleichsweise kleinen Ausschnitt des Unternehmens- und Wirtschaftsrechts ein. Wer später auf diesem Gebiet praktisch tätig sein will, bedarf eines deutlich breiter angelegten Grundlagenwissens. Nur dann kann er erfolgreich als Rechtsanwalt tätig werden, als Jurist in der Rechtsabteilung eines Unternehmens bestehen oder als Richter wirtschaftsrechtlich angelegte Streitfälle entscheiden. Der Schwerpunktbereich Unternehmens- und Wirtschaftsrecht will dazu beitragen, Sie hierauf vorzubereiten.

Die flexible Struktur dieses Schwerpunktbereichs gibt Ihnen dabei die Möglichkeit, im großen Rechtsbereich des Unternehmens- und Wirtschaftsrechts Schwerpunkte selbst zu setzen. Diese Flexibilität kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, dass Sie aus einem breiten Angebot von Lehrveranstaltungen wählen können und sich der Gegenstand der Prüfungsleistungen in Gestalt von Semesterabschlussklausuren und Hausarbeiten jeweils auf konkrete von Ihnen zu wählende Lehrveranstaltungen beschränkt.

Weitere Informationen

- [Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Recht der Familienunternehmen und Justizforschung](#)
- § 36 StudPro 2023



SPB 3 „Europäisches sowie Internationales Privat- und Verfahrensrecht“

Wer betreut den Schwerpunktbereich?

- Prof. Dr. Ansgar Staudinger
- Prof. Dr. Markus Artz

Zu erbringende Leistungen

- **Eine Aufsichtsarbeit** (300 Minuten)
- **Eine Hausarbeit**
- **Mündliche Prüfung (Disputation zur HA)**

Auszug aus dem Veranstaltungsangebot

[Es handelt sich um einen Auszug aus dem Veranstaltungsangebot der **vergangenen** Semester; dieser dient der Orientierung, bietet aber keine Gewähr für das zukünftige Veranstaltungsangebot. Das vollständige Angebot ist im eKVV einsehbar.] [*kursiv: auszugsweise weitere Wahlmöglichkeiten*]

	Kerngebiet – 10 SWS	Ergänzungsbereich – 4 SWS
Wintersemester	<ul style="list-style-type: none"> ○ Vertriebsrecht (2. SWS) ○ Internationales Zivilverfahrensrecht (2. SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Kartellrecht (2 SWS) ○ Europäisches Verfassungsrecht (2 SWS)
Sommersemester	<ul style="list-style-type: none"> ○ Internationales Privatrecht II (2 SWS) ○ Europäisches Privatrecht II (2 SWS) ○ AGB-Recht (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Rechtsdurchsetzung im Privatrecht</i> (2 SWS) ○ <i>Lauterkeitsrecht</i> (2 SWS)

Wofür sind die Prüfungsleistungen i.S.v. § 31 StudPro 2023 Voraussetzung?

- Die weiteren Prüfungen (§ 31) sind Voraussetzung für die Zulassung zur SPB-Hausarbeit.

Besonderheiten

Allgemeines/Konzept/Idee/Ziele

International ausgerichtete Juristinnen und Juristen arbeiten in international tätigen Anwaltsfirmen und Unternehmen sowie in internationalen Institutionen wie der Europäischen Kommission oder der UNO. Doch auch kleinere Anwaltskanzleien oder mittelständische Unternehmen sind immer häufiger mit internationalen Fallgestaltungen konfrontiert und suchen entsprechende Verstärkung. Dies gilt gleichermaßen für die Richterschaft.

Die Ursachen für die zunehmende Europäisierung und Internationalisierung sind vielfältig. Sie liegen sowohl in der Zunahme des grenzüberschreitenden (elektronischen) Waren- und Dienstleistungsverkehrs, als auch in der wachsenden Mobilität insbesondere der EU-Bürger. Vor allem als eine der weltweit größten Exportnationen, benötigt Deutschland immer mehr Juristinnen und Juristen, die mit internationalen Sachverhalten umgehen können. Die steigende Zahl gemischt-nationaler Ehen bzw. eingetragener Partnerschaften sowie Adoptionen ist ein Spiegelbild dieser internationalen Verflechtungen im Privaten. Das Programm des Schwerpunktbereichs Europäisches sowie Internationales Privat- und Verfahrensrecht ist speziell darauf zugeschnitten, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu befähigen, Sachverhalte mit Auslandsbezug richtig zu erfassen und zu lösen.

Die Wahl dieses Schwerpunktbereichs kann Ihnen die vielleicht entscheidende Kombination strategischer Vorteile für Ihren späteren Berufsweg verschaffen. Denn Sie erschließen sich mit einer primär zivilrechtlichen Ausrichtung das bei weitem attraktivste juristische Berufsfeld und erwerben mit dem internationalen Recht zugleich eine Zusatzqualifikation in dem wohl größten Wachstumsbereich. Mit vertieften Kenntnissen im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht, Europäischem Privatrecht, UN-Kaufrecht, E-Commerce sowie in der Rechtsvergleichung sind Sie Ihren allein im nationalen Kontext ausgebildeten Kolleginnen und Kollegen immer eine Nasenlänge voraus.

Weitere Informationen

- [Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privat-, Verfahrens- und Wirtschaftsrecht](#)
- § 37 StudPro 2023



SPB 5 „Umwelt-, Technik- und Planungsrecht in der EU“

Wer betreut den Schwerpunktbereich?

- Prof. Dr. Michael Kotulla
- Prof. Dr. Andreas Fisahn

Zu erbringende Leistungen

- **Eine Aufsichtsarbeit** (300 Minuten)
- **Eine Hausarbeit**
- **Mündliche Prüfung (Disputation zur HA)**

Auszug aus dem Veranstaltungsangebot

[Es handelt sich um einen Auszug aus dem Veranstaltungsangebot der **vergangenen** Semester; dieser dient der Orientierung, bietet aber keine Gewähr für das zukünftige Veranstaltungsangebot. Das vollständige Angebot ist im eKVV einsehbar.] *[kursiv: auszugsweise weitere Wahlmöglichkeiten]*

	Kerngebiet – 10 SWS	Ergänzungsbereich – 4 SWS
Wintersemester	<ul style="list-style-type: none"> ○ Umwelt- und Technikrecht I (2 SWS) ○ Einführung in das Energierecht (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Umsatzsteuerrecht (2 SWS) ○ Buchführung und Bilanzierung (2 SWS)
Sommersemester	<ul style="list-style-type: none"> ○ Raumordnungs-, Bau- und Planungsrecht (2 SWS) ○ Umwelt- und Technikrecht II (2 SWS) ○ Umweltvölkerrecht und Europäisches Umweltrecht (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Liegenschaftsrecht</i> (2 SWS)

Wofür sind die Prüfungsleistungen i.S.v. § 31 StudPro 2023 Voraussetzung?

- Die weiteren Prüfungen (§ 31) sind Voraussetzung für die Zulassung zur SPB-Hausarbeit.

Besonderheiten

Allgemeines/Konzept/Idee/Ziele

Der SPB 5 knüpft an eine Reihe von Lehrveranstaltungen des bisherigen Studiums an. Hierzu gehören etwa das Verfassungsrecht (Staatsorganisationsrecht und Grundrechte), das allgemeine Verwaltungsrecht, das Verwaltungsprozessrecht, das Polizei- und Ordnungsrecht, das Baurecht oder das Kommunalrecht. Im Kern geht es jedoch um die Vermittlung von neuen, weit über den Bereich des normalen Studienpflichtfachkanons hinausgehenden fachwissenschaftlichen (Er-)Kenntnissen über das Umweltrecht. Dieses unterliegt einem steten Wandel und befasst sich u. a. mit der rechtlichen Bewältigung vielfältiger aktueller Umweltproblemlagen. Exemplarisch seien hier genannt: der derzeitige Umbau der Energieversorgung („erneuerbare Energien“), die Reduzierung vielerorts zu hoher Nitratbelastungen des Grundwassers, Stärkung der Belange des Naturschutzes oder die Zulässigkeit von Dieselfahrverboten wegen der von den mit Dieselmotoren ausgestatteten Fahrzeugen vermeintlich ausgehenden gesundheitsgefährdenden Stickoxid-Emissionen. Angesichts dessen verwundert es kaum, dass es sich bei dem Umweltrecht um eine in zahlreichen Rechtsgebieten angesiedelte Querschnittsmaterie handelt.

In den Veranstaltungen wird ein Überblick über das nationale wie internationale Umweltrecht gegeben, wobei anhand bestimmter Referenzgebiete einzelne Themenbereiche vertieft behandelt werden. Daneben geht es in dem sich vielfach inhaltlich mit dem Umweltrecht überschneidenden Technikrecht in erster Linie um die Beherrschung bzw. Beherrschbarkeit der von der Nutzung technischer Einrichtungen (z. B. Industrieanlagen, Kraftfahrzeuge) möglicherweise ausgehenden Risiken für den Menschen und die Umwelt. Das ebenfalls im Rahmen des SPB 5 zu behandelnde Planungsrecht ergänzt als ein wesentlicher Ausdruck vorsorglichen Handelns der öffentlichen Hand das Umwelt- und Technikrecht.

Im Pflichtbereich befassen sich die Veranstaltungen regelmäßig mit Materien wie dem Umweltverfassungsrecht, Immissionsschutzrecht, Gewässerschutzrecht, Naturschutzrecht, Bauplanungs- und Raumordnungsrecht, Umweltvölkerrecht. Daneben können im Rahmen des SPB 5 eine Reihe von zusätzlichen Veranstaltungen belegt werden; so etwa das Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Steuerrecht, Liegenschaftsrecht, (unregelmäßig) Abfallrecht, Energierecht. Es gibt verschiedene Tätigkeitsfelder, auf die der SPB 5 inhaltlich vertieft vorbereiten kann. So beispielsweise, wenn man sich anwaltlich, behördlich oder richterlich vertieft mit dem öffentlichen Recht, insbes. dem Verwaltungsrecht, auseinandersetzen möchte. Aber auch für diejenigen, die später etwa eine Tätigkeit bei einem Industrieunternehmen anstreben, dürfte die intensivere Befassung mit den diversen umwelt-, technik- und planungsrechtlichen Problemfeldern reizvoll sein.

Weitere Informationen

- [Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Umweltrecht, und Verfassungsrecht](#)
- § 39 StudPro 2023



SPB 6 „Europäisches und Internationales Öffentliches Recht“

Wer betreut den Schwerpunktbereich?

- Prof.‘in Dr. Angelika Siehr
- Prof. Dr. Franz C. Mayer
- Prof. Dr. Arne Pilniok

Zu erbringende Leistungen

- **Zwei Aufsichtsarbeiten** (je. 150 Minuten)
- **Eine Hausarbeit**
- **Mündliche Prüfung (Disputation zur HA)**

Auszug aus dem Veranstaltungsangebot

[Es handelt sich um einen Auszug aus dem Veranstaltungsangebot der **vergangenen** Semester; dieser dient der Orientierung, bietet aber keine Gewähr für das zukünftige Veranstaltungsangebot. Das vollständige Angebot ist im eKVV einsehbar.] [*kursiv: auszugsweise weitere Wahlmöglichkeiten*]

	Kerngebiet – 10 SWS	Ergänzungsbereich – 4 SWS
Wintersemester	<ul style="list-style-type: none"> ○ Europäisches Verfassungsrecht (B1) (2 SWS) ○ International Organization, Role, Function and Effectiveness (B3) (2 SWS) ○ Principles of Public International Law (B3) (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Seminar zum Europäischen Fußballrecht (B2) (2 SWS) ○ <i>Verfassungsrecht III (B5) (2 SWS)</i>
Sommersemester	<ul style="list-style-type: none"> ○ Europäisches Binnenmarktrecht (B2) ○ Principles of WTO-Law (B3) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Flüchtlingsrecht in Deutschland und Europa (B4) (2 SWS) ○ <i>Human rights and colonialism (Reading Club) (B3) (2 SWS)</i>

Wofür sind die Prüfungsleistungen i.S.v. § 31 StudPro 2023 Voraussetzung?

- Die weiteren Prüfungen (§ 31) sind Voraussetzung für die Zulassung zur SPB-Hausarbeit.

Besonderheiten

- Der Schwerpunkt ist in fünf Bereiche untergliedert:
 1. Grundlagen des Europarechts
 2. besondere Teilgebiete des Europarechts
 3. Völkerrecht
 4. Migrationsrecht
 5. Öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung und verfassungsrechtliche Bezüge zum Völker- und Europarecht
- Durch die Wahl der Aufsichtsarbeiten und Hausarbeit können weitere Akzente gesetzt werden: Werden für die Hausarbeit und mindestens eine Aufsichtsarbeit die entsprechenden Bereiche gewählt, dann wird im Zeugnis über erbrachte Leistungen der Schwerpunktbereich bezeichnet mit: „Europäisches und Internationales Öffentliches Recht – Unterschwerpunkt Europarecht“ bzw. „Unterschwerpunkt Völkerrecht“ oder „Unterschwerpunkt Migrationsrecht“. (siehe § 40 IV StudPro 2023)

Allgemeines/Konzept/Idee/Ziele

Die Entscheidung für das vertiefte Studium des Europäischen und Internationalen Rechts ist heute mehr denn je eine Entscheidung für ein umfassendes Verständnis des Rechts. Deswegen richtet sich der Schwerpunkt nicht nur an diejenigen, die eine berufliche Laufbahn im europäischen oder internationalen Kontext, etwa bei der EU oder einer Internationalen Organisation, erwägen. Wer die heutige Welt besser verstehen will, wird von diesem Schwerpunkt profitieren: Im Prozess der Internationalisierung und Europäisierung hat sich der Einfluss von Völker- und Europarecht auf das nationale Recht heute derart intensiviert, dass kaum ein Rechtsgebiet mehr völlig ohne völkerrechtliche oder jedenfalls europarechtliche Bezüge auskommt. Um das heute in Deutschland geltende Recht wirklich zu erfassen, sind Kenntnisse des europäischen und internationalen Rechts unerlässlich. Dementsprechend ist das Europarecht in seinen Bezügen zu den Kernfächern auch Pflichtfach in der Ersten Prüfung. Im Schwerpunkt 6 können die im Grundstudium erworbenen Europarechtskenntnisse jedoch weiter vertieft werden und um das Studium des Völkerrechts, das in den vergangenen 70 Jahren einen bedeutenden Aufgaben- und Strukturwandel durchlaufen hat, erweitert werden. Mit dem Migrationsrecht und der öffentlich-rechtlichen Rechtsvergleichung gestattet der Schwerpunkt weitere Akzentsetzungen.

Weitere Informationen

- [Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht, Völkerrecht, Rechtsvergleichung und Rechtspolitik](#)
- § 40 StudPrO 2023



SPB 7 „Arbeit und sozialer Schutz“

Wer betreut den Schwerpunktbereich?

- Prof.‘in Dr. Sudabeh Kamanabrou
- Prof. Dr. Oliver Ricken

Zu erbringende Leistungen

- **Eine Aufsichtsarbeit** (300 Minuten)
- **Eine Hausarbeit**
- **Mündliche Prüfung (Disputation zur HA)**

Auszug aus dem Veranstaltungsangebot

[Es handelt sich um einen Auszug aus dem Veranstaltungsangebot der **vergangenen** Semester; dieser dient der Orientierung, bietet aber keine Gewähr für das zukünftige Veranstaltungsangebot. Das vollständige Angebot ist im eKVV einsehbar.] *[kursiv: auszugsweise weitere Wahlmöglichkeiten]*

	Kerngebiet – 12 SWS	Ergänzungsbereich – 2 SWS
Wintersemester	<ul style="list-style-type: none"> ○ Europäisches Arbeitsrecht (2 SWS) ○ Betriebsverfassungsrecht (2 SWS) ○ Sozialrecht II: Arbeitsförderung, Bürgergeld, Grundsicherung (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Insolvenzrecht (2 SWS) ○ Arbeitsgerichtliches Verfahren (2 SWS) ○ Diskriminierungsschutz nach dem AGG (2 SWS)
Sommersemester	<ul style="list-style-type: none"> ○ Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht (2 SWS) ○ Vertiefung Individualarbeitsrecht (2 SWS) ○ Sozialrecht I: Sozialversicherungsrecht (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Recht und Taktik des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (2 SWS) ○ Mitbestimmung des Betriebsrates und die verfahrensrechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten (2 SWS) ○ Haftung im Arbeitsverhältnis (2 SWS)

Wofür sind die Prüfungsleistungen i.S.v. § 31 StudPro 2023 Voraussetzung?

- Die weiteren Prüfungen (§ 31) sind Voraussetzung für die Zulassung zur SPB-Aufsichtsarbeit.

Besonderheiten

- 2 LVS (Ergänzungsbereich) bestreiten die Studierenden nach ihrer Wahl mit Veranstaltungen aus dem Gesellschaftsrecht, dem Insolvenzrecht, der Rechnungslegung oder solcher Veranstaltungen aus dem Arbeits- oder Sozialrecht, die als Veranstaltungen nach Wahl ausgewiesen sind.
- „Wird die Hausarbeit in einem Seminar angefertigt, so ist die Teilnahme an der Seminarveranstaltung eine nachzuweisende Studienleistung gemäß § 51 Abs. 2.“, § 41 IV StudPro 2023.

Allgemeines/Konzept/Idee/Ziele

Der Schwerpunktbereich „Arbeit und sozialer Schutz“ zeichnet sich durch seine besonders hohe praktische Relevanz aus und bereitet die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vor. So umfassen die Themengebiete des Schwerpunktbereichs die Zuständigkeit von gleich 2 Fachgerichtsbarkeiten (Arbeitsgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit) mit insgesamt über 2.800 Richterstellen (Zahlenangaben lt. Richterstatistik 2020 des Bundesamtes für Justiz). Unter den Fachanwaltschaften ist die Fachanwältin bzw. der Fachanwalt für Arbeitsrecht mit über 11.100 Fachanwältinnen und Fachanwälten am weitesten verbreitet, was auf die überragende wirtschaftliche Bedeutung des Arbeitsrechts hinweist. Ähnliches gilt für die Fachanwältin bzw. den Fachanwalt für Sozialrecht. Hier sind derzeit ca. 1.700 Fachanwältinnen und Fachanwälte zugelassen (Zahlenangaben lt. Fachanwaltsstatistik 2023 der BRAK). Von daher eröffnet das Schwerpunktbereichsstudium und damit die frühzeitige intensive Beschäftigung mit dem Arbeits- und Sozialrecht einen zusätzlichen Qualifikationsnachweis, der für die spätere berufliche Tätigkeit sicherlich erhebliche Vorteile bietet. Neben den klassischen juristischen Berufen in der Justiz, der Anwaltschaft und der Verwaltung (Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaften, Bundesagentur für Arbeit) öffnen sich für den arbeits- und sozialrechtlich ausgewiesenen Juristen darüber hinaus weite Berufsfelder in der Wirtschaft (Rechts- und Personalabteilungen von Unternehmen) und bei zahlreichen Verbänden (insbesondere den Gewerkschaften und den Verbänden der Arbeitgeber).

Im Schwerpunktbereich werden die arbeitsrechtlichen Grundkenntnisse aus der Pflichtfachvorlesung zum Arbeitsrecht vertieft und Kenntnisse im Sozialrecht vermittelt. Zum Arbeitsrecht werden z. B. Vertiefungsveranstaltungen zum Individualarbeitsrecht sowie Veranstaltungen zum Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, zum Betriebsverfassungsrecht und zum europäischen Arbeitsrecht angeboten. Das Angebot im Sozialrecht erfasst z. B. das Sozialversicherungsrecht, das Arbeitsförderungsrecht, das Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende, das Sozialhilferecht und das Gesundheitsrecht. Das Angebot wird abgerundet durch Veranstaltungen zum Verfahrensrecht beider Rechtsgebiete. Da die Grundzüge des Arbeitsrechts bereits zum Pflichtfachstoff zählen, werden dementsprechend von den Studierenden des Schwerpunktbereichs in den Prüfungen vertiefte Kenntnisse des Arbeitsrechts erwartet, wie sie in den Veranstaltungen des Schwerpunktbereichs vermittelt werden. Die Lehre des Sozialrechts beschränkt sich im Wesentlichen auf die Vermittlung grundlegender Zusammenhänge, die auch über tagespolitische Eingriffe des Gesetzgebers hinaus Bestand haben. Besondere Aufmerksamkeit wird den Schnittpunkten der beiden Rechtsgebiete zuteil.

Weitere Informationen

- [Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht und Methodenlehre](#)
- § 41 StudPro 2023



SPB 8 „Kriminalwissenschaften“

Wer betreut den Schwerpunktbereich?

- Prof. Dr. Lutz Eidam
- Prof.‘in Dr. Regina Harzer
- Prof. Dr. Michael Lindemann
- Prof. Dr. Andreas Ransiek
- Prof.‘in Dr. Charlotte Schmitt-Leonardy

Zu erbringende Leistungen

- **Drei Aufsichtsarbeiten** (jeweils 120 Minuten)
- **Eine Hausarbeit**
- **Mündliche Prüfung (Disputation zur HA)**

Auszug aus dem Veranstaltungsangebot

[Es handelt sich um einen Überblick aus dem Veranstaltungsangebot der **vergangenen** Semester; dieser dient der Orientierung, bietet aber keine Gewähr für das zukünftige Veranstaltungsangebot.]

Bereich 1 Kriminologie, Sanktionen und Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">○ Grundlagen der Kriminologie (2 SWS)○ Vertiefung der Kriminologie (2 SWS)○ Strafvollzugsrecht (2 SWS)○ Strafrechtliche Sanktionen (2 SWS)
Bereich 2 Strafrecht	<ul style="list-style-type: none">○ Wirtschaftsstrafrecht AT (2 SWS)○ Wirtschaftsstrafrecht BT (2 SWS)○ Medizinstrafrecht (2 SWS)○ Jugendstrafrecht (2 SWS)
Bereich 3 Strafverfahren	<ul style="list-style-type: none">○ Strafverfahrensrecht: Vertiefung (2 SWS)○ Methodik der Strafverteidigung (2 SWS)○ Criminal Compliance (2 SWS)

Wofür sind die Prüfungsleistungen i.S.v. § 31 StudPro 2023 Voraussetzung?

- Die weiteren Prüfungen (§ 31) sind Voraussetzung für die Zulassung zur SPB-Aufsichtsarbeit.

Besonderheiten

- Der Schwerpunkt ist in drei Bereiche untergliedert, s. o.
- Einziger strafrechtlicher Schwerpunkt.
- Möglicherweise längere Wartezeiten für eine Hausarbeit (vgl. zum Losverfahren oben).
- Zwei der drei Klausuren müssen aus unterschiedlichen Bereichen stammen, § 42 III 3 Stud-Pro 2023.

Allgemeines/Konzept/Idee/Ziele

Der Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften steht in der Tradition der »gesamten Strafrechtswissenschaft«, die Theorie und Praxis des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts stets als Einheit gesehen hat. Unter diesem Sammelbegriff versteht sich modernes Strafrecht deshalb als Wissenschaft, in der alle strafrechtlichen Teildisziplinen integriert sind, die sich mit Recht und Strafe im weiteren Sinn beschäftigen.

Das Spektrum der im kriminalwissenschaftlichen Schwerpunktbereich behandelten Fächer reicht daher von den grundlagenorientierten Teildisziplinen „Strafrechtsphilosophie“ sowie „Geschichte des Strafrechts“ bis hin zur „Kriminologie« mit der Frage des Entstehens von Kriminalität und des Umgangs mit Straftätern, vom „Jugendstrafrecht“ über das „Wirtschaftsstrafrecht“ mit seinen verfahrensrechtlichen Bezügen, das „Medizin- und Biostrafrecht“ mit Bezügen zur Medizin und zur Medizinethik und das „internationale Strafrecht“ mit seiner europa- und völkerrechtlichen Dimension bis hin zum „Strafvollzugsrecht“ und dem „Sanktionsrecht“.

Darüber hinaus wurden in das Programm des Schwerpunktbereiches 8 mit der Studien- und Prüfungsordnung (StudPro) 2020 auch die Inhalte des ehemaligen Schwerpunktbereiches 9 (Strafverfahren und Strafverteidigung) integriert. Dies betrifft Vorlesungen wie beispielsweise „Recht und Theorie der Strafverteidigung“, „Methodik der Strafverteidigung sowie „Soziologie und Psychologie des Strafverfahrens“, die im Schwerpunktbereich 8 auch weiterhin angeboten werden.

Mit den Studierenden wird somit ein breites Spektrum von straf- und strafverfahrensrechtlichen Fragen bearbeitet, die aber nicht unverbunden nebeneinanderstehen, sondern von einem einheitlichen, rechtsstaatlichen Verständnis von Strafe und seiner Durchsetzung geprägt sind. Die ganze Vielfalt der strafrechtsanwendenden Berufsfelder wird dadurch präsentiert, wobei die Studierenden durch eine Auswahl aus dem breiten Angebot eigene Akzente in ihrer Ausbildung setzen können. Exkursionen in Justizvollzugsanstalten und Jugendstrafanstalten sowie die Einbeziehung versierter Praktiker in die Lehre runden das Programm des Schwerpunktbereiches ab.

Weitere Informationen

- [Lehrstuhl für Strafrecht \(einschl. Wirtschafts- und Medizinstrafrecht\), Strafprozessrecht und Strafrechtvergleichung](#)
- § 42 StudPro 2023



SPB 9 „Innovation, Digitalisierung, Wettbewerb“

Wer betreut den Schwerpunktbereich?

- Prof. Dr. Paul T. Schrader
- Prof. Dr. Frank Weiler
- Prof. Dr. Thomas Wischmeyer

Zu erbringende Leistungen

- **Drei Aufsichtsarbeiten** (jeweils 120 Minuten)
- **Eine Hausarbeit**
- **Mündliche Prüfung (Disputation zur HA)**

Auszug aus dem Veranstaltungsangebot

[Es handelt sich um einen Auszug aus dem Veranstaltungsangebot der **vergangenen** Semester; dieser dient der Orientierung, bietet aber keine Gewähr für das zukünftige Veranstaltungsangebot. Das vollständige Angebot ist im eKVV einsehbar.] *[kursiv: auszugsweise weitere Wahlmöglichkeiten]*

	Kerngebiet – 10 SWS	Ergänzungsbereich – 4 SWS
Wintersemester	<ul style="list-style-type: none"> ○ Markenrecht (2 SWS) ○ Datenschutz- und Datensicherheitsrecht (2 SWS) ○ Kartellrecht (2 SWS) ○ <i>Medienrecht (2 SWS)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Aktienrecht (2 SWS) ○ Gesellschaftsrecht und Nachhaltigkeit (2 SWS)
Sommersemester	<ul style="list-style-type: none"> ○ Lauterkeitsrecht (2 SWS) ○ Vertragsgestaltung IT-Recht (2 SWS) ○ Patentrecht (2 SWS) ○ <i>Urheberrecht (2 SWS)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Aktuelle Entwicklungen im Insolvenzrecht (2 SWS)</i>

Wofür sind die Prüfungsleistungen i.S.v. § 31 StudPro 2023 Voraussetzung?

- Die weiteren Prüfungen (§ 31) sind Voraussetzung für die Zulassung zur SPB-Hausarbeit.

Besonderheiten

- Im Ergänzungsbereich können auch Veranstaltungen aus dem SPB 2 gewählt werden, § 43 II StudPro 2023.

Allgemeines/Konzept/Idee/Ziele

Ich interessiere mich für

- den Rechtsrahmen innovativer Technologien

Wie kann ich meine Erfindung schützen? Darf ich Videos und Musik aus dem Internet auf meiner Party abspielen? Darf jedes Tablet abgerundete Ecken haben? Dürfen Autos ohne Fahrer fahren und wer ist verantwortlich für Unfälle? Ist Künstliche Intelligenz eine Person?

- den Schutz meiner Daten, der Persönlichkeit und Individualität

Woher kommt individualisierte Werbung? Wer darf meine E-Mails lesen? Darf ich jedes Foto anderen Personen schicken? Wie kann ich meinen Avatar verkaufen? Darf Künstliche Intelligenz einen Verwaltungsakt erlassen? Was können wir gegen Filterblasen in sozialen Medien tun?

- die Regelungen des Marktumfeldes

Darf ich die Preise meines Mitbewerbers unterbieten oder sie mit ihm absprechen? Dürfen Mitbewerber ihre Angebote vergleichend bewerben? Darf ein Mitbewerber den gleichen Markennamen oder Produktdesign verwenden? Wie haften Influencer? Warum muss Google Milliardenbeträge an die EU zahlen?

Ich bin bereit

- über den Tellerrand zu schauen und mich in unbekannte Rechtsmaterie einzuarbeiten

Den Pflichtfachstoff habe ich verstanden und möchte nun entlegenerer Rechtsgebiete kennenlernen, die jedoch unsere Gesellschaft in einer modernen Zeit entscheidend prägen (z. B. Kartellrecht, Patentrecht, Datenschutzrecht).

- Aufwand für Erkenntnis zu investieren

Ich scheue mich nicht vor dem Aufwand, den Regelungsgegenstand technischer und wirtschaftlicher Zusammenhänge kennenzulernen und verfüge diesbezüglich über eine besondere Motivation.

Herzlich willkommen

im Studium des Schwerpunktbereichs 9: Innovation, Digitalisierung, Wettbewerb

Weitere Informationen

- [Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Recht der Digitalisierung und Innovation](#)
- § 43 StudPrO 2023



SPB 10 „Verfassungsrecht“

Wer betreut den Schwerpunktbereich?

- Prof. Dr. Andreas Fisahn

Zu erbringende Leistungen

- **Zwei Aufsichtsarbeiten** (jeweils 150 Minuten)
- **Eine Hausarbeit**
- **Mündliche Prüfung (Disputation zur HA)**

Auszug aus dem Veranstaltungsangebot

[Es handelt sich um einen Auszug aus dem Veranstaltungsangebot der **vergangenen** Semester; dieser dient der Orientierung, bietet aber keine Gewähr für das zukünftige Veranstaltungsangebot. Das vollständige Angebot ist im eKVV einsehbar.] [*kursiv: auszugsweise weitere Wahlmöglichkeiten*]

	Kerngebiet – 10 SWS	Ergänzungsbereich – 4 SWS
Wintersemester	<ul style="list-style-type: none"> ○ Staatslehre /Verfassungstheorie (B1) (2 SWS) ○ Aktuelle Entwicklungen im Umweltrecht (B1) (2 SWS) ○ Seminar: Versammlungsrecht in NRW (B1) (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Europäisches Verfassungsrecht (B3) (2 SWS) ○ <i>Principles of Public International Law (B3) (2 SWS)</i>
Sommersemester	<ul style="list-style-type: none"> ○ Wirtschaftsverfassungs- und verwaltungsrecht I (B2) (2 SWS) ○ Principles of WTO-Law (B3) (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Finanz- und Steuerverfassungsrecht (B2) (2 SWS) ○ <i>Aufbau- und Vertiefungskurs Verfassungsrecht (B2) (2 SWS)</i>

Wofür sind die Prüfungsleistungen i.S.v. § 31 StudPro 2023 Voraussetzung?

- Die weiteren Prüfungen (§ 31) sind Voraussetzung für die Zulassung zur SPB-Hausarbeit.

Besonderheiten

- Der Schwerpunkt ist in drei Bereiche untergliedert:
 1. Grundlagen des Verfassungsrechts
 2. Teilgebiete des Verfassungsrechts
 3. die Konstitutionalisierung jenseits des Staates
- Aus zwei Bereichen des Schwerpunktes ist jeweils eine Aufsichtsarbeit im Umfang von 150 Minuten zu erbringen.

Allgemeines/Konzept/Idee/Ziele

Im Schwerpunktbereich 10 – Verfassungsrecht erwarten Sie spannende Auseinandersetzungen mit den Grundlagen unserer Gesellschaft und der sie begleitenden politischen Systeme. Der Fokus liegt dabei insbesondere darauf, wie die Verfassung als Grundlage für den Staat funktioniert, welche Rolle sie in der Gesellschaft spielt und gespielt hat und wie sich Rechtsprechung und Politik auf sie auswirken. Sie werden nicht nur verfassungsrechtlich relevante Texte lesen, sondern sich auch kritisch mit ihnen auseinandersetzen. Dies ist zentral für den SPB 10. Wer also Freude am Lesen und Bearbeiten rechtsphilosophischer und rechtstheoretischer Texte hat, wird hier auf seine Kosten kommen.

Denn gerade in Zeiten gesellschaftlicher und politischer Umbrüche gewinnen die Theorien, aus denen moderne Verfassungen entstanden sind, wieder zunehmend an Bedeutung. Dabei geht es dann auch nicht ausschließlich um rein theoretische rechtliche Grundlagen. Vielmehr werden Sie sich auch mit aktuellen Themen und Fragen auseinandersetzen, bei denen es nicht nur um politische Ereignisse geht, sondern auch um z. B. Fragen der Überwachung von Bürgerinnen und Bürgern oder der Verantwortung des Staates für Umwelt und Klima.

Sie werden dabei auch lernen, wie die Machtverhältnisse zwischen Staat und Bürger ausgestaltet sind und welche Rolle insbesondere die Verfassung in dieser Beziehung spielt. Sie werden sich auch der Frage widmen, wie sich historische Ereignisse auf die heutige Rechtsprechung auswirken und wie sich die politische Landschaft im Laufe der Jahre das Verfassungsrecht geprägt hat. Ziel ist es, Sie in die Lage zu versetzen, politische Entwicklungen und Entscheidungen zu verstehen und kritisch zu hinterfragen.

Wenn Sie sich für ein Schwerpunktbereichsstudium im Verfassungsrecht entscheiden, erwartet Sie also ein herausforderndes, aber auch äußerst spannendes Fachgebiet. Ein Studium des Verfassungsrechts bietet Ihnen somit nicht nur ein tiefes Verständnis für die rechtlichen Grundlagen unserer Gesellschaft, sondern ein ebenso ausgedehntes Verständnis für gesellschaftliche und politische Prozesse. Ein solches Wissen ist für jede zukünftige Juristin und jeden zukünftigen Juristen von unschätzbarem Wert.

Weitere Informationen

- [Lehrstuhl für öffentliches Recht, Umweltrecht- und Technikrecht, Rechtstheorie](#)
- § 44 StudPrO 2023

